

10. Inwieweit ist der Civilrichter bei Entscheidung über Regreßklagen von Berufsgenossenschaften an das in § 96 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 und § 117 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 vorausgesetzte Strafurteil gebunden?

III. Civilsenat. Urth. v. 7. April 1896 i. S. B.'sche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (Kl.) w. F. (Bekl.) Rep. I. 422/95.

I. Landgericht Bozen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der erkennende Senat teilt die in dem reichsgerichtlichen Urtheile vom 9. April 1894,

vgl. Entsch. d. R.G.'s. in Civilf. Bd. 33 S. 88 flg., dargelegte Ansicht, daß bei Regreßklagen, welche auf Grund von § 96 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 oder von § 117 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 erhoben werden, die in dem vorausgegangenen Strafurteile getroffene Feststellung über die Verschuldung des Beklagten für den Civilrichter bindend sei. Im vorliegenden Falle hat das Strafurteil ausgesprochen, daß der Beklagte Wirtschaftsinspektor auf dem Gute seines Vaters gewesen sei, und daß er als solcher diejenige Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seines Berufes als Landwirt besonders verpflichtet war, aus den Augen gesetzt und so durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung des ländlichen Arbeiters verursacht hat, wegen dessen Unfall die jetzt klagende Berufsgenossenschaft Aufwendungen zu machen hatte und in Zukunft zu machen haben wird, deren Ersatz sie mittels der erhobenen Klage von dem Beklagten begehrt. Ist das gedachte Urtheil für den Civilrichter bindend, so muß ihm folgerichtig diese Eigenschaft beigelegt werden, nicht bloß hinsichtlich der festgestellten Schuldfrage an sich, sondern

auch bezüglich derjenigen Voraussetzungen, auf welchen die Feststellung beruht. Gegebenen Falles hat nun der Strafrichter angenommen, wie aus seinen Gründen unzweifelhaft erhellt, daß der Beklagte die Fahrlässigkeit, wegen deren eine Strafe gegen ihn erkannt ist, in seiner Eigenschaft als Wirtschaftsinspektor sich zur Last gelegt hat. Diese Annahme bildet einen wesentlichen und untrennbaren Bestandteil des Strafurtheiles, sodaß dem letzteren eine seiner Grundlagen entzogen wäre, wenn im Zivilprozeße eine andere Annahme an deren Stelle gesetzt würde. Zwar mag zugegeben werden, daß das Strafurteil nicht immer präjudiziell für den Zivilrichter in der Frage ist, welche persönliche Stellung der verurteilte Landwirt oder Gewerbetreibende zur Zeit des Unfalles innegehabt hat, sei es, daß der Strafrichter diesfalls sich gar nicht ausgesprochen oder daß er, wie in Seuffert's Archiv (Bd. 46 Nr. 49) unterstellt wird, hierüber nur eine nebensächliche Erörterung gepflogen hat.

Vgl. Seuffert, Kommentar zur Zivilprozeßordnung 6. Aufl. S. 1028.

Der Zivilrichter kann also nicht selten in die Lage kommen, nach Erlaß des Strafurtheiles noch thatsächlich feststellen zu müssen, ob der Verurteilte zu den in § 117 a. a. D. genannten Personen zählt. Im gegenwärtigen Falle aber ist die Notwendigkeit weiterer Verhandlung in dieser Richtung um deswillen ausgeschlossen, weil der Strafrichter zweifellos feststellt, es habe der Beklagte als Wirtschaftsinspektor den betreffenden Unfall verursacht, und weil ein Gutsinspektor, mag man ihn nun als Bevollmächtigten, Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeitsaufseher ansehen, unter allen Umständen dem Personenkreise des § 117 a. a. D. zuzurechnen ist.

Aus diesen Gründen ist der Beklagte gemäß der soeben erwähnten gesetzlichen Bestimmung für regreßpflichtig zu erklären. . . .